

---

**Von:** VI3\_  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Februar 2014 10:54  
**An:** \_Minister\_; \_StRogall-Grothe\_; PStKrings\_; \_StHaber\_; PStSchröder\_  
**Cc:** LS\_; MB\_; Presse\_; ALG\_; UALGI\_; GI1\_; ALV\_; UALVI\_; VI1\_; VI2\_; VI3\_; VI4\_;  
VI5\_; Gnatzy, Thomas, Dr.  
**Betreff:** BVerfG: 3-Prozent-Sperrklausel bei Europawahl verfassungswidrig und  
nichtig

VI 3-20005/10#7

Das Bundesverfassungsgericht hat mit heutigem Urteil die 3-Prozent-Sperrklausel für die Europawahl wegen Verstoßes gegen Artikel 21 Absatz 1 GG (Chancengleichheit der Parteien) und Artikel 3 Absatz 1 GG (Wahlrechtsgleichheit) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sei der mit der Sperrklausel verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit nicht zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist mit 5:3 Stimmen ergangen.

Im Einzelnen:

Durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 war in § 2 Absatz 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) eine Drei-Prozent-Sperrklausel für die Europawahlen in Deutschland eingeführt worden. Dem vorausgegangen war, dass die bei den vorherigen Europawahlen geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel vom BVerfG für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden war.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt auch die Drei-Prozent-Sperrklausel bei Europawahlen gegen Artikel 21 Absatz 1 GG (Chancengleichheit der Parteien) und Artikel 3 Absatz 1 GG (Wahlrechtsgleichheit). Beide Grundsätze unterlägen keinem absolutem Differenzierungsverbot. Der Spielraum des Gesetzgebers sei allerdings begrenzt. Differenzierungen im Wahlrecht könnten nur durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht seien, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann. Hierzu zähle insbesondere die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung.

Nach den aktuellen Verhältnissen sieht das BVerfG derartige Rechtfertigungsgründe für eine Drei-Prozent-Sperrklausel nicht als gegeben an. Der Gesetzgeber sei daneben zwar nicht daran gehindert, auch konkret absehbare künftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Maßgebliches Gewicht könne diesen jedoch nur dann zukommen, wenn die weitere Entwicklung aufgrund hinreichend belastbarer tatsächlicher Anhaltspunkte schon gegenwärtig verlässlich zu prognostizieren ist. Dies sei nicht gegeben.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts unterliege einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle könne nicht durch Zubilligung von weitgehend frei ausfüllbaren Prognosespielräumen zurückgenommen werden.

Die Entscheidung ist mit 5:3 Stimmen ergangen. Richter Müller (MP SL a. D.) hat ein Sondervotum abgegeben.

Bei der Europawahl am 25. Mai 2014 wird es damit für die aus Deutschland zu besetzenden 96 Sitze keine Sperrklausel geben.

Die Pressemitteilung und das Urteil des BVerfG sowie das Sondervotum hängen an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Fischer

---

ORR Dr. Markus Fischer

Bundesministerium des Innern

Referat VI 3 (Grundrechte; Verfassungsstreitigkeiten) Dienstgebäude Fehrbelliner Platz 3, Berlin

Postanschrift: 11014 Berlin

Tel.: 030/18 681-45561

PC-Fax: 030/18 681-545561

E-Mail: [VI3@bmi.bund.de](mailto:VI3@bmi.bund.de)



PM 14-14.pdf



2\_BvE\_0002\_13\_v... 2\_BvE\_0002\_13\_v...

